

Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH Institut an der FernUniversität Hagen

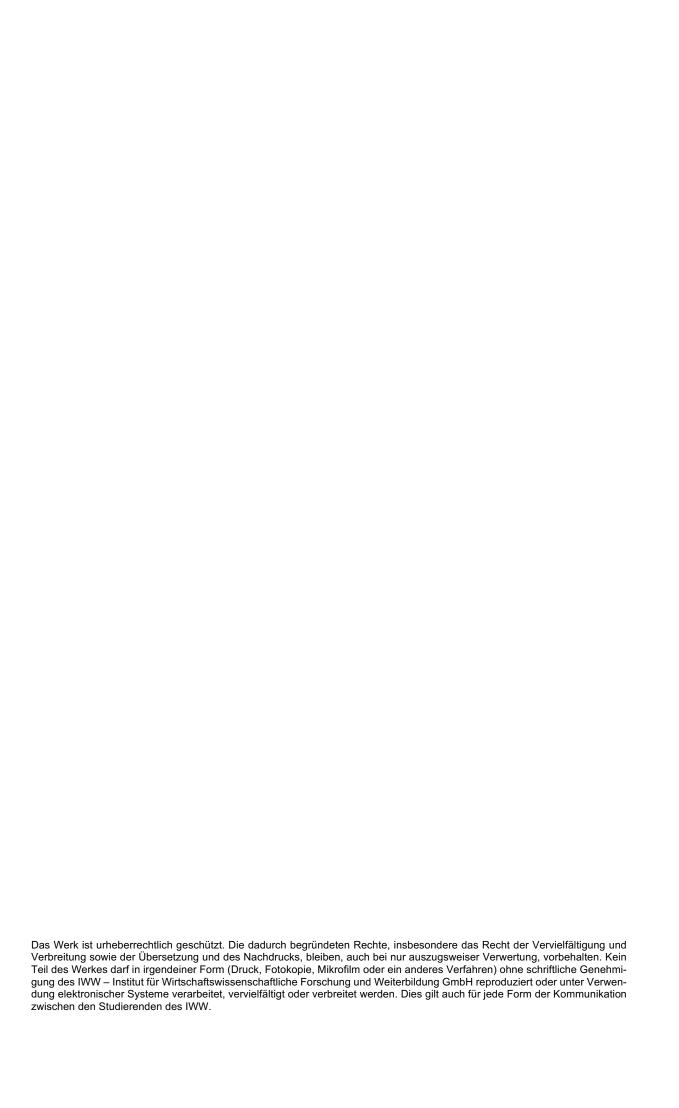
IWW - Studienprogramm

Vertiefungsstudium

Modul XXIV - "Steuerliche Gewinnermittlung"

Musterlösung zur Musterklausur III

Bitte beachten Sie, dass die Aufgaben und zugehörigen Musterlösungen nicht in jedem Semester aktualisiert werden können. Es ist daher möglich, dass die hier berücksichtigten von den tatsächlich geltenden Rechtsständen abweichen.





Aufgabe 1 35 Punkte

a)	5	Pkt.
	Die Regelung gilt für Einzelunternehmen.	
	Diese werden von der Pflicht Bücher zu führen und ein Inventar aufzustellen dann befreit, wenn sie an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 600.000 € Umsatzerlöse	
	und 60.000 € Jahresüberschuss aufweisen.	

b)	30	Pkt.
~ /	Geschäftsvorfall 1: Am 1. Juli des Jahres 2 werden auf Rechnung	
	Bilanzielle Behandlung im Jahr 2:	
	 Erfolgsunwirksame Erfassung der Warenbestandserhöhung in Höhe von 2.000 €. 	
	 Gleichzeitige Erhöhung der Verbindlichkeiten in dieser Höhe. 	
	 Behandlung bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung: Zahlungsab- fluss im Jahr 3 in Höhe von 2.000 €. 	
	 Notwendige Schritte für den Wechsel: Keine Korrektur am Bilanz- stichtag des Jahres 3 notwendig. 	
	Geschäftsvorfall 2: Einzelunternehmer A hat für	
	Bilanzielle Behandlung im Jahr 2:	
	 Der Posten Garantie-Rückstellung wird um 14.000 € erhöht. Die Erhöhung erfolgt erfolgswirksam und damit gewinnmindernd. 	
	 Behandlung bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung: Zahlungsab- fluss im Jahr 3 in Höhe von 5.000 € (Betriebsausgabe). 	
	Notwendige Schritte für den Wechsel:	
	 Abfluss erst bei Inanspruchnahme der Rückstellung → Aufwand aus dem Jahr 2 würde dann erneut abfließen → doppelte Ge- winnminderung 	
	 Der Aufwand aus dem Jahr 2 muss am Bilanzstichtag des Jah- res 3 um 14.000 € reduziert werden. 	
	Geschäftsvorfall 3: Um einen vorübergehenden Liquiditätsengpass	
	Bilanzielle Behandlung im Jahr 2:	
	 Der Posten Darlehensforderung erhöht sich erfolgsneutral um 10.000 €. Gleichzeitig mindert sich der Bankbestand in dersel- ben Höhe. 	
	 Die Teilwertabschreibung in Höhe von 2.000 € wird gewinnmin- dernd erfasst. Parallel dazu werden die Darlehensforderungen um 2.000 € gemindert. 	
	 Die Vereinnahmung der Zinsen erfolgt in Höhe von 125 € erfolgserhöhend. 	
	 Die für die Monate Januar und Februar des Jahres 3 bereits im Dezember des Jahres 2 vereinnahmten Zinsen erhöhen in Höhe von 83,33 € erfolgswirksam den Posten passive Rechnungsab- grenzung und mindern damit den Gewinn in derselben Höhe. 	
	 Behandlung bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung: Tilgungszahlung: Zahlungszufluss im Jahr 3 in Höhe von 6.000 €, jedoch keine Gewinnerhöhung. 	



 Passiver Rechnungsabgrenzungsposten: Kein Zahlungszufluss der Zinsen in Höhe von 83,33 € (bereits im Jahr 2 vereinnahmt). Rest: keine Abbildung in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 	
Notwendige Schritte für den Wechsel:	
 Teilwertabschreibung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG: Keine 	
Korrektur am Bilanzstichtag des Jahres 3, da dies für Teil- wertabschreibungen ausgeschlossen ist.	
 Passiver Rechnungsabgrenzungsposten: Kein Zufluss auf 	
Grund der Überweisung im Jahr 2. → Der Gewinn muss um	
83,33 € erhöht werden.	

Aufgabe 2 22 Punkte

a)	13	Pkt.
	Für die in § 249 Abs. 1 und 2 HGB aufgeführten Rückstellungen besteht	
	eine Passivierungspflicht.	
	Diese gilt für:	
	ungewisse Verbindlichkeiten,	
	 drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, 	
	 im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, 	
	die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nach-	
	geholt werden,	
	 im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Abraumbeseiti- 	
	gung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden,	
	 Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung. 	
	Die handelsrechtliche Passivierungspflicht führt zu einer steuerlichen Bi-	
	lanzierungspflicht.	
	Für alle anderen denkbaren Rückstellungen besteht nach § 249 Abs. 2	
	HGB ein Passivierungsverbot.	
	Daraus resultiert ein Passivierungsverbot in der Steuerbilanz.	

b)	9 Pkt.
reich der Rückstellungen zu den nicht gilt: - handelsrechtlich besteht k - steuerlich besteht ausdrückende Regelung, - Abweichung der steuerlich	e unter a) ausgeführte Rechtslage im Be- Passivierungspflichten und -verboten bereits eine Ausnahme, cklich eine vom Handelsrecht abwei- hen Rechtsprechung von der herrschen- leinung, insbesondere von der Meinung
Konkrete Beispiele für steuerlich gelungen abweichende Ausnahr – Pensionsrückstellungen,	uwendung zu einem dienstlichen Jubi-



Aufgabe 3 23 Punkte

a)	7 Pkt.
Die XY-GmbH kann die zwei Faxgeräte r	nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 EStG in
Verbindung mit § 7 Abs. 1 S. 1 EStG akti	vieren und linear über die Nut-
zungsdauer abschreiben. Eine degressiv	e Abschreibung ist nach § 7
Abs. 2 S. 1 EStG ebenfalls zulässig.	
Nach § 6 Abs. 2 S. 1 EStG kann die XY-0	GmbH die zwei Faxgeräte im Ge-
schäftsjahr 3 als Betriebsausgaben gelte	nd machen.
Falls die XY-GmbH im Jahr 3 einen Sam	melposten nach § 6 Abs. 2a S. 1
EStG gebildet hat, müssen die zwei Faxo	
EStG zwingend in den Sammelposten ei	ngestellt werden und linear über
5 Jahre abgeschrieben werden. Dabei zä	ihlt nach § 6 Abs. 2a S. 2 EStG
das Jahr der Bildung des Sammelposten	s als ganzes Jahr.

b)			9 Pkt.
1	Handelsbilanz:		
	Im Jahr 2 ist von einer vorau	ussichtlich dauernden Wertminderung auszu-	
	gehen. Die Aktien sind in de	er Handelsbilanz des Jahres 2 daher nach	
	§ 253 Abs. 3 S. 3 HGB abzu	uschreiben und mit 57.500 € zu erfassen.	
	In Abhängigkeit von der We	rtentwicklung im Jahr 3 können die Aktien in	
	der Handelsbilanz wie folgt	bewertet werden (der Wert bezieht sich je-	
	weils auf den Kurswert am I	Bilanzstichtag):	_
	Wert < 115 € je Aktie	bei dauerhafter Wertminderung zwingend	
		weitere Abschreibung	
	Wert = 115 € je Aktie	unveränderter Ansatz mit 115 € je Aktie	
	Wert > 115 € je Aktie	Zuschreibung nach § 253 Abs. 5 S. 1 HGB	
	Steuerbilanz:		
	In der Steuerbilanz des Jah	res 2 bestand auf Grund der voraussichtlich	
	dauernden Wertminderung	ein Wahlrecht zum Ansatz des niedrigeren	
	Teilwerts gemäß § 6 Abs.1	Nr. 2 S. 2 EStG.	
	Bilanzansatz per 31.12. des	3 Jahres 3:	
	a) das Wahlrecht wurde im	Jahr 2 angewendet:	_
	Wert < 115 € je Aktie	bei voraussichtlich dauernder Wertminde-	
		rung Wahlrecht auf weitere Abschreibung	
	Wert = 115 € je Aktie	Wahlrecht besteht weiterhin	
	Wert > 115 € je Aktie	Zuschreibung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 4	
		EStG, maximal bis zu den Anschaffungs-	
		kosten	
	b) das Wahlrecht wurde im	Jahr 2 nicht angewendet:	_
	Wert < 200 € je Aktie	bei voraussichtlich dauernder Wertminde-	
		rung Wahlrecht auf weitere Abschreibung	
	Wert = 200 € je Aktie	unveränderter Ansatz mit 200 € je Aktie	
	Wert > 200 € je Aktie	Wertansatz 200 € je Aktie (Obergrenze ge-	
		mäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 EStG)	



c)	7	Pkt.
	Handelsrechtlich erfolgt die Bewertung der Fremdwährungsverbindlichkeit	
	nach § 253 Abs.1 S. 2 HGB in Verbindung mit § 256a HGB.	
	Da die Restlaufzeit der Verbindlichkeit weniger als ein Jahr beträgt, wird	
	§ 256a S. 2 angewendet. Demnach finden § 253 Abs. 1 S. 1 HGB und	
	§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HS 2 HGB, d. h. das Anschaffungskostenprinzip und	
	das Vorsichtsprinzip, keine Anwendung. Die Verbindlichkeit wird also zum	
	Tageswert bilanziert. Bilanzansatz: 20.469 €.	
	Die steuerliche Folgebewertung erfolgt gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 in Verbin-	
	dung mit § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG.	
	Grundsätzlich hat die Bewertung somit zu den Anschaffungskosten zu er-	
	folgen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 EStG). Diese betragen 21.337 €.	
	Bei voraussichtlich dauernden Werterhöhungen besteht analog ein Wahl-	
	recht zum Ansatz des höheren Teilwerts (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG). Der	
	Teilwert beträgt hier 20.469 €, ist also niedriger. Daher besteht das steu-	
	erliche Wahlrecht zum Ansatz eines höheren Teilwerts hier nicht. Der Bi-	
	lanzansatz in der Steuerbilanz erfolgt somit zu den Anschaffungskosten	
	und beträgt 21.337 €. Der steuerliche Gewinnausweis ist folglich um	
	869 € niedriger als der handelsrechtliche.	
	Hinweis: Auf den Devisenmärkten übliche Wechselkursschwankungen	
	werden im Übrigen nicht als "von Dauer" angesehen.	

Auf	gabe 4 40	Punkte
a)	(10 F	Punkte)
•	Nach dem Wegfall der umgekehrten Maßgeblichkeit dürfen handelsrechtliche Wahlrechte unabhängig vom Ansatz in der Steuerbilanz ausgeübt werden; umgekehrt gilt dieses jedoch nicht.	F
•	Das Maßgeblichkeitsprinzip gilt nicht für den unvollständigen Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG.	R
•	Ein in der Steuerbilanz angesetzter niedrigerer Teilwert darf auch dann beibehalten werden, wenn der Grund des Ansatzes im Folgejahr entfallen ist.	F
•	Wenn handelsrechtlich eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde, darf steuerrechtlich stets eine Teilwertabschreibung erfolgen.	F
•	Wenn ein steuerlicher Wertansatz vorgeschrieben ist, kann dieser stets auch in der Handelsbilanz verwendet werden.	F
b)	(10 F	Punkte)
•	Auf Grund des Maßgeblichkeitsprinzips ist die Höhe der Anschaffungskosten eines Gegenstands des Sachanlagevermögens in der Steuer- und in der Handelsbilanz identisch.	R
•	Handelsrechtlich darf ein angemessener Teil der Kosten für freiwillige soziale Leistungen in die Herstellungskosten mit einbezogen werden.	R
•	Der steuerliche Begriff "Teilwert" ist identisch mit dem Begriff "Marktwert" im Handelsrecht.	F
•	Der Teilwert entspricht im Zeitpunkt der Anschaffung grundsätzlich den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.	R
•	Die Teilwertermittlung auf Basis voraussichtlicher Verkaufserlöse ist dann anzuwenden, wenn die voraussichtlichen Verkaufserlöse höher als die Wiederbeschaffungskosten des Handelsguts sind.	F

